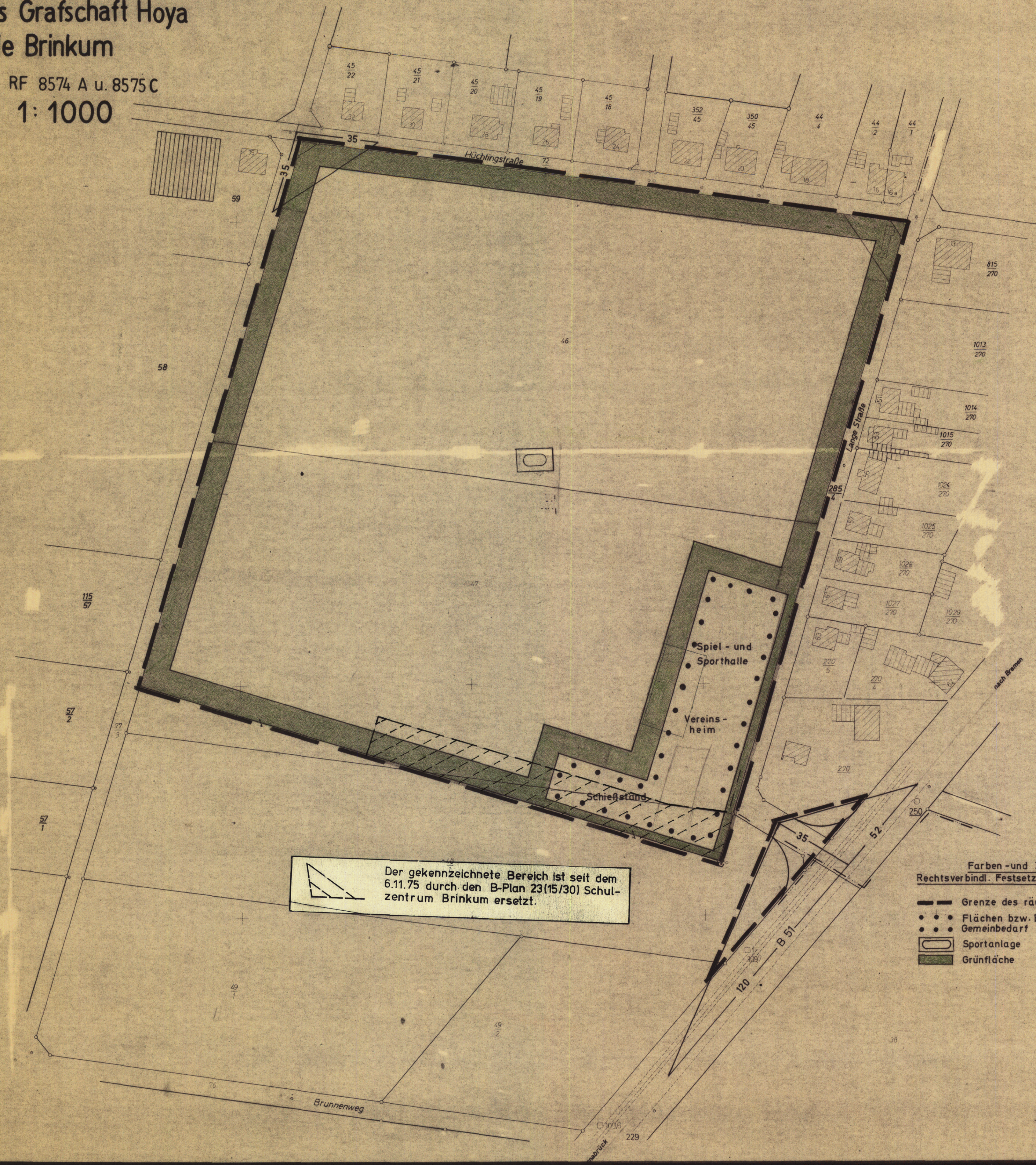


Landkreis Grafschaft Hoya

Gemeinde Brinkum

Flur 5 RF 8574 A u. 8575 C

Maßstab 1: 1000



BESCHEINIGUNG

A-Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 10.2. 1969).
B-Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
C-Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die Vervielfältigungserlaubnis für die Herstellung eines Bauplanes wird hiermit erteilt. Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, die Vervielfältigungsbedingungen nach dem RdErl. v. 22.12.1966 (Nds. MBl. 1967 S. 36) einzuhalten.

SYKE, den 21. März 1969

KATASTERAMT

(L.S.) GEZ. UNTERSCHRIFT

BEGLAUBIGT: SYKE, den 4. 3. 1969

KATASTERAMT

(L.S.) Dieser Bebauungsplan darf als Lageplan zum Bauantrag nicht verwendet werden, da der Einmessungsantrag für das Bauvorhaben nicht gestellt ist.

Katasteramt SYKE: Gebühren: (siehe bes. Abrechnung)
Kost. Buch Nr. 141169 -11-

BESCHLOSSEN

gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
von der Stadt / Gemeinde BRINKUM als Satzung.

BRINKUM, den 23.12.1968

(L.S.) GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindevorstand

GENEHMIGT

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

HANNOVER, den 4.8.69

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

H-VI-Nr. 214-291/69

Im Auftrage

(L.S.) GEZ. UNTERSCHRIFT
Regierungs- und Baureferat

BEKANNTGEMACHT

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

BRINKUM, den 9.9.1969

(L.S.) GEZ. UNTERSCHRIFT
Stadt-/Gemeindevorstand

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) nach § 9 in Verbindung mit § 30 BBauG

Gem. Nr. 13	Gemeinde Brinkum
Plan-Nr. 15/25	Beb.-Plan Sportanlage
BEARBEITET Syk den 6.3.69	Landkreis Grafschaft Hoya Abt. VI Pl. Ortsplanung
Maßstab 1:1000	
Blattgröße:	
Gezeichnet: W. Schick	
Gesehen:	
Geändert:	Kreisoberbaureferat

Die Wirkung des § 155 a BBauG wurde gemäß Artikel 3, § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1975 (BGBl. I S. 2221) nachträglich herbeigeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30.6.1977 erfolgt.

Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 7.5.1984

gez. Unterschrift
Gemeindevorstand